Esslinger Straße 99 (Silcherschule) – 70734 Fellbach
E-Mail: fsj@svfellbach.de
Tel.: 0711/586905
Geschäftsstelle: Schillerstraße 8

sportslounge

Benutzungsordnung für die Sports Lounge

1. Benutzungsrecht:

1.1 Das Recht auf Benutzung obliegt allen Jugendlichen i.S. § 1 der Vereinsjugendordnung des SVF. Ausnahmen sind nach Absprache mit der für die Belegung zuständigen Person möglich.
1.2 Die Benutzung wird über das Buchungsportal get bookable gebucht.

2. Schlüssel:

2.1 Der anwesende Verantwortliche der Gruppe (Mindestalter 18 Jahre) erhält gegen Unterschrift einen Schlüssel. Die Übergabe findet in der Geschäftsstelle (Schillerstr. 8) des SVF statt.

3. Benutzung:

3.1 Der Verantwortliche der Gruppe wacht über sachgemäße Benutzung des Jugendraumes und der technischen Anlagen, speziell in Bezug auf die Musik- und Lichtanlage.
3.2 Getränke bzw. Verpflegung, Putzutensilien, Toilettenpapier, Handtücher u. Ä., sind selbst mitzubringen.
3.3 Der Jugendraum ist **gereinigt und aufgeräumt** zu verlassen. Benutztes Geschirr muss gespült und aufgeräumt werden, **Abfall und Leergut** ist von den jeweiligen Benutzern sachgemäß zu **entfernen**. Nicht im städtischen Mülleimer vor der SL entsorgen! Bei Zuwiderhandlung werden Kosten, die aufgrund einer Reinigung durch eine Fremdfirma entstehen, der betreffenden Abteilung bzw. dem Verantwortlichen der Gruppe berechnet.
3.4 Bei Beschädigungen jeglicher Art haftet der Verantwortliche der jeweiligen Gruppe. Beschädigungen sind sofort der Geschäftsstelle zu melden.
3.5 **Jegliche Art von Rauchen ist in der Einrichtung strengstens verboten!**

4 Veranstaltungen:

4.1 Der Jugendraum ist generell für Vereinsveranstaltungen zu nutzen.
Private Veranstaltungen sind gegen ein Entgeld von € 150,-- möglich.
4.2 Bei Vereins-/Abteilungsveranstaltungen, die keine Jugendveranstaltung sind, wird in Absprache eine Vermietungspauschale erhoben.
4.3 Grundsätzlich wird kein Eintrittsgeld erhoben. Bei Sonderveranstaltungen des Jugendausschusses (z.B. Disco, Video) kann von dieser Regelung abgewichen werden.
4.4 Die Aufsichtspflicht obliegt dem Verantwortlichen der jeweiligen Gruppe.
4.5 Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist obligatorisch.
4.6 Auf schulische Belange ist Rücksicht zu nehmen (z.B. Lärmverbot während der Schulzeit).
4.7 Nach 23 Uhr ist der Aufenthalt **vor** dem Jugendraum, bzw. im Freien, nicht mehr gestattet.

Stand: September 2025